

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Habilitationsordnung für den Fachbereich
Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Zentrale Universitäts-Druckerei**, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 1050 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH POLITIK- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Der Prodekan
des FB Politik- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Martin Kohli
Tel.: 85002-210

Habitationsordnung für den Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 19. Mai 1999 die folgende Habitationsordnung erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habitationszweck
- § 2 Habitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassung von Habilitierten, Professoren und Professorinnen
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Interdisziplinäres Habitationsverfahren
- § 8 Habitationskommission
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistungen
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistungen
- § 11 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache
- § 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen
- § 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 14 Veröffentlichungspflicht
- § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habitationsleistungen
- § 16 Verfahrensabschluß ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 17 Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 18 Änderung der Lehrbefähigung
- § 19 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Übergangsvorschriften

Anlage

§ 1

Habitationszweck

I. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

II. Ein Habitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor/eine Professorin oder weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist.

III. Habitationsfächer des Fachbereichs können auch durch Beschluß des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates festgestellt werden. Die Feststellung kann anläßlich eines Habitationsverfahren erfolgen.

*) Durch die zuständige Senatsverwaltung bestätigt am 10. August 1999.

IV. Für die Lehrbefähigung ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/Fachgebietes vorzusehen.

§ 2

Habitationsleistungen

I. Habitationsleistungen sind:

1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habitationsfach sein muß
oder
b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen
oder
c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen.

Den als schriftliche Habitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache.
3. Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet.

II. Bei schriftlichen Habitationsleistungen gem. Abs. I Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muß der Anteil des Habilitanden/der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand/die Habilitandin ist verpflichtet, seinen/ihren Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im einzelnen darzulegen.

III. Für den öffentlichen Vortrag gem. Abs. I Nr. 2, dessen Dauer in der Regel 30 Minuten beträgt, sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die Habitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander, mit den Themen der schriftlichen Habitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag soll nicht mehr als 60 Minuten dauern, sie kann sich auch auf Leistungen gem. Abs. I Nr. 1. beziehen. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, daß der Habilitand/die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und daß er/sie umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

IV. Die Lehrtätigkeit soll in der Regel vor der Stellung des Zulassungsantrages durchgeführt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden nachzuweisen. Von den acht Semesterwochenstunden sind vier Semesterwochenstunden am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität über einen breiteren Bereich des Faches/Fachgebietes durchzuführen. Sie sollen in der Regel innerhalb der letzten sechs Semester vor Stellung des Zulassungsantrages stattgefunden haben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

I. Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Habitationsverfahren sind:

1. Ein durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
sowie

2. die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Doktors/ einer Doktorin.

II. Gleichwertige Prüfungen sind als Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist gegebenenfalls eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 4

Zulassungsverfahren

I. Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan/ bei der Dekanin des Fachbereiches. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach/ Fachgebiet (Habilitationfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis oder Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung;
2. Promotionsurkunde;
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
4. Schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 in mindestens 3 Exemplaren; bei Ergebnissen, die im Zusammenhang mit anderen Wissenschaftlern/ anderen Wissenschaftlerinnen entstanden sind, sind deren Namen anzugeben; der eigene Anteil an der Arbeit ist gem. § 2 Abs. II darzulegen;
5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Abs. I Nr. 2 (können nachgereicht werden);
6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. IV;
7. Dissertation;
8. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je 1 Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen;
9. eine Erklärung über abgeschlossene oder laufende Habilitationsverfahren.

II. Sollte die geforderte Lehrtätigkeit gem. § 2 Abs. IV noch nicht nachgewiesen worden sein, so ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin nach Maßgabe der Grundordnung umgehend die Übernahme von Lehraufträgen zum Nachweis der Lehrtätigkeit anzubieten.

III. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unter Beachtung seiner fachlichen Zuständigkeit unverzüglich. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gem. § 7 Abs. I Buchstabe b) durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fachbereichsrates die Gemeinsame Kommission.

IV. Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ab, ist der Antragsteller/ die Antragstellerin davon binnen zwei Wochen in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen. Fristüberschreitungen sind dem Bewerber/ der Bewerberin ebenfalls schriftlich zu begründen.

§ 5

Zulassung von Habilitierten und von Professoren/Professorinnen

I. Wer an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland für ein wissenschaftliches Fach/ Fachgebiet habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch an der Freien Universität. Sie kann dafür nicht erneut zuerkannt werden.

II. Strebt ein Habilitierter/ eine Habilitierte den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen

Fach/ Fachgebiet an, so ist sein/ ihr Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.

III. Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 18.

IV. Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professoren/ Professorinnen können zu Habilitationsverfahren zugelassen werden. Für an die Freie Universität Berlin ohne Habilitation berufene Professoren/ Professorinnen gilt dies nur, wenn der Fachbereich oder Mitglieder eines anderen Fachbereiches, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistungen zu befinden haben.

§ 6

Ablehnung der Zulassung

I. Der Zulassungsantrag ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Fehlen der Voraussetzungen gem. § 3;
2. Fehlen der Unterlagen gem. § 4 Abs. I (ohne Nr. 6);
3. Nichteinhaltung der gesetzten Frist des § 15 Abs. IV;
4. nach einmaliger erfolgloser Wiederholung von Habilitationsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen wissenschaftlichen Fach/ Fachgebiet;
5. gleichzeitige Durchführung eines Habilitationsverfahrens im gleichen wissenschaftlichen Fach/ Fachgebiet an anderer Stelle.

II. Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gem. § 1 Abs. II. und III abgelehnt werden.

§ 7

Interdisziplinäres Habilitationsverfahren

I. Ein Habilitand/ eine Habilitandin kann beim Dekan/ der Dekanin des Fachbereichs beantragen, daß sein/ ihr Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt wird (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Der Dekan/ Die Dekanin unterrichtet den/ die weiteren Fachbereich/ e über den Antrag. Die Fachbereichsräte entscheiden, ob das Verfahren

a) nur in einem der Fachbereiche
oder

b) durch eine Gemeinsame Kommission der Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.

II. Wird das Verfahren gem. Abs. I a) durchgeführt, so sind die weiteren fachlich betroffenen Fachbereiche zuvor anzuhören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.

III. Auch ohne entsprechenden Antrag gem. Abs. I S. 1 kann der Fachbereichsrat beschließen, daß ein Habilitationsverfahren von mehreren Fachbereichen durchgeführt wird. Es ist dann Abs. I entsprechend zu verfahren.

§ 8

Habilitationskommission

I. Mit der Zulassungsentscheidung setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.

II. Die Habilitationskommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Neben den Professoren/ Professorinnen können ihr nur die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates bzw. der Gemeinsamen Kommission (§ 7 Abs. I Satz 3)

angehören. 2 akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und 2 Studierende wirken beratend mit.

III. In der Habilitationskommission dürfen nur Mitglieder stimmberechtigt mitwirken, die die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen können. Die Habilitationskommission muß so zusammengesetzt sein, daß sie insgesamt die schriftlichen Habilitationsleistungen beurteilen kann. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt worden ist. Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.

IV. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

I. Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mindestens und in der Regel zwei Gutachter/Gutachterinnen, von denen einer/eine dem Fachbereich angehören muß. Die Habilitationskommission kann weitere Gutachter/Gutachterinnen, in der Regel nicht mehr als zwei, bestimmen, wenn dies zur fachlichen Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung erforderlich ist. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren gem. § 7 ist eine der Anzahl der weiteren betroffenen Fächer entsprechende Zahl von weiteren Gutachtern/Gutachterinnen zu bestimmen.

II. Als Gutachter/Gutachterin darf bestellt werden, wer die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Auswärtigen Gutachtern/Gutachterinnen ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.

III. Die Gutachter/Gutachterinnen nehmen Bewertungen vor, die der Habilitationskommission eine der in § 10 Abs. I genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Weichen sie voneinander ab, so kann die Habilitationskommission weitere Gutachter/Gutachterinnen, in der Regel nicht mehr als zwei, bestellen. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, daß Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.

IV. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder Ersatzgutachter/Ersatzgutachterinnen bestellen.

V. Die Gutachten sind für einen Zeitraum von zwei Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen für die Mitglieder des gem. Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates zur Einsichtnahme auszulegen. Wird innerhalb dieser Frist von einem gemäß § 10 Abs. III stimmberechtigten Mitglied des erweiterten Fachbereichsrates ein Gegengutachten angekündigt, wird die Frist bis zur Vorlage des Gegengutachtens, längstens um 4 Wochen, verlängert.

§ 10

Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

I. Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission

1. die Annahme
oder
2. die Ablehnung

der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 und begründet dies schriftlich. Eine Monographie gemäß § 2 Abs. I Nr. 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behebenden Mängel sind schriftlich zu benennen.

II. Bei einer Annahme gem. Abs. I Nr. 1 ist das Vortragsthema gem. § 2 Abs. III auszuwählen und vorzuschlagen.

III. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlungen und Vorschläge gem. Abs. I und II. An der Entscheidung wirken die hierfür fachwissenschaftlich umfassend oder teilweise qualifizierten Mitglieder stimmberechtigt, die übrigen Mitglieder beratend mit. Im Falle der Annahme sind das Vortragsthema festzulegen und der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich zu machen. In den anderen Fällen ist gem. § 15 Abs. I oder § 16 Abs. II Nr. 1 zu verfahren.

IV. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 11

Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache

I. Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.

II. An der wissenschaftlichen Aussprache nehmen die Mitglieder des gem. Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates und der Habilitationskommission teil. Der Dekan/die Dekanin leitet die Aussprache, er/sie kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Habilitationskommission damit beauftragen. Der Leiter/die Leiterin der Aussprache kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

III. Nach der wissenschaftlichen Aussprache berät der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 2. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht.

§ 12

Gutachten über die didaktischen Leistungen

I. Die Habilitationskommission legt ein Gutachten über die Lehrtätigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen vor, das die Grundlage für die Entscheidung des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates bildet.

II. Zur Vorbereitung des Gutachtens bestimmt die Kommission ein Mitglied. Ein Vorschlag des Habilitanden/der Habilitandin soll berücksichtigt werden. Das Mitglied soll die didaktischen Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren und beurteilen.

III. Auf Vorschlag der beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches/Fachgebietes ihre Beurteilungen der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission einzugehen.

§ 13

Zuerkennung der Lehrbefähigung

I. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung

1. des öffentlichen Vortrages und der wissenschaftlichen Aussprache gem. § 11 und
2. der didaktischen Leistungen gem. § 12 als Habilitationsleistungen.

Über beide Leistungen ist getrennt abzustimmen. Für die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 10 Abs. III Satz 2 entsprechend. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschuß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Alle Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschuß gem. Abs. I auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Habilitationskommission mitzuentscheiden.

III. Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist dem/der Habilitierten eine Urkunde auszuhändigen. Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, beim Fachbereich die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

§ 14

Veröffentlichungspflicht

Der Habilitierte/die Habilitierte ist verpflichtet, Monographien gem. § 2 Abs. I Nr. 1 a) und b) in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

§ 15

Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen

I. Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 10 Abs. I Satz 2 entscheidet der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistungen zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

II. Entsprechendes gilt für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache, wenn dieser gem. § 13 Abs. I nicht anerkannt worden ist. Der öffentliche Vortrag ist mit neuem Thema anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

III. Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so ist dem Habilitanden/der Habilitandin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen zu geben, die gem. § 12 zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

IV. Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 10 Abs. I Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/Fachgebiet kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 16

Verfahrensabschluß ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung

I. Der Habilitand/die Habilitandin ist berechtigt, seinen/ihren Zulassungsantrag bis zur Empfehlung (vgl. § 10 Abs. I)

der Habilitationskommission zurückzunehmen. Bei Rücknahme des Antrages gem. Satz 1 gilt das Verfahren nicht als abgeschlossenes Habilitationsverfahren gem. § 4 Abs. I Nr. 9 und § 6 Abs. I Nr. 4.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind,
2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten worden sind,
3. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden/der Habilitandin auch nach dessen/deren Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

III. Die Ablehnung ist zu begründen. Die Begründung muß im Wortlaut von dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat beschlossen werden.

§ 17

Rücknahme der Lehrbefähigung

Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, daß im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei denen diese vorgelegen haben, als Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zurückzunehmen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 18

Änderung der Lehrbefähigung

I. Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie gem. § 4 Abs. I Nr. 4 einzureichen.

II. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gem. § 2 Abs. I Nr. 1 a) nicht verlangt werden.

§ 19

Allgemeine Verfahrensregelungen

I. Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit.

II. Der Dekan/die Dekanin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das gesamte Verfahren, abgesehen von Verfahren gem. § 4 Abs. II, von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen

werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine Fristüberschreitung zu beschließen und gem. Abs. IV dem Habilitanden/der Habilitandin mitzuteilen. Der Dekan/die Dekanin kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

III. Verfahrensprobleme im Habilitationsvorgang können von den Beteiligten der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Kenntnis gegeben werden.

IV. Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden/die Habilitandin bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.

V. Erhebt der Habilitand/die Habilitandin gegen eine Entscheidung des erweiterten Fachbereichsrates Gegenvorstellungen, so muß diese Entscheidung daraufhin überprüft und über das Ergebnis ein Beschluß herbeigeführt werden. Die Gegenvorstellungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung eingegangen sein.

§ 20

Inkrafttreten

I. Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

II. Die Habilitationsordnungen des ehemaligen Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I vom 13. Februar 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 11/1993), des ehemaligen Fachbereichs Politische Wissenschaft vom 15. Juli 1995 (FU-Mitteilungen Nr. 6/1996) und für das Fach Ethnologie der ehemaligen Philosophischen Fakultät vom 7. März 1966 (Mitteilungen für Dozenten und Studenten Nr. 108 vom 1. Mai 1966) treten für den Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften an diesem Tage außer Kraft.

§ 21

Übergangsvorschriften

Antragsteller/Antragstellerinnen, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich zwischen dieser und den bislang geltenden Habilitationsordnungen entscheiden.

Anlage

Der Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
der Freien Universität Berlin
hat am

Herrn/Frau

Dr. ...

geb. am in

die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach/Fachgebiet

.....
zuerkannt.

In einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung des Fachbereichs
vom (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. /Jahr, S.) hat
Frau/Herr Dr. mit einer Habilitationsschrift/mit schriftlichen Habilitationsleistun-
gen zum Thema

.....
und einem öffentlichen Vortrag zum Thema

.....
den Nachweis erbracht, daß er/sie das Fach/Fachgebiet selbständig in Forschung
und Lehre vertreten kann.

Berlin, den

.....
(Dekan/Dekanin)

L. S.